
Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung – SNS) Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) –erlässt die Stadt Lauf a.d. Pegnitz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt Lauf a.d.Pegnitz stehenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (Straßen).

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze jeder Straßenklasse und mit allen Bestandteilen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayStrWG, soweit diese in der Baulast der Stadt Lauf a.d.Pegnitz stehen. Zu den Straßen gehören

1. die Gemeindestraßen,
2. die Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen,
3. die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG sowie
4. Gehwege, Radwege und Parkplätze im Sinne des Art. 48 BayStrWG

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere

1. der Straßenkörper (z.B. Straßengrund, Straßenunterbau, Fahrbahndecke),
2. Brücke, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
3. die Fahrbahnen,
4. die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten,
5. die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Geh- und Radwege),
6. der Luftraum über dem Straßenverkehr,



7. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
8. die Bepflanzung.

(3) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine Straße über dem Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

(4) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete, verkehrsrechtliche Benutzung der Straße.

(5) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Masten und Fahnenstangen,
4. Lagerung von Materialien aller Art und Werkplätze,
5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnisse, Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Werbeausstellungen, und Werbewagen bzw. -anhänger und Warenauslagen,
6. Zufahrten außerhalb geschlossener Ortschaften,
7. Freitreppen,
8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
9. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakattafeln),
10. Markisen,
11. künstlerische und musikalische Darbietungen aller Art sowie
12. das Betteln in jeglicher Form.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

(2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt hiervon unberührt,
2. Sondernutzungen, die auf Grund des Versammlungsgesetzes genehmigt wurden,
3. Bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Eingangsstufen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen,
4. Werbeanlagen, Markisen oder Vordächer, die fest an Gebäuden angebracht sind und deren Unterkante mindestens 2,50 Meter über der Gehwegoberkante bzw. 4,50 Meter über der Fahrbahnoberkante liegt,
5. Warenautomaten, die nicht mehr als 25 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
6. Sondernutzungen für Arbeitsmaßnahmen, die durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz durchgeführt werden oder
7. Sondernutzungen zur Wahl oder Stimmenwerbung politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden oder während der Eintragsfrist für ein Volks- oder Bürgerbegehren.
8. Straßenmusikdarbietungen ohne Verstärkeranlagen unter der Voraussetzung, dass nach höchstens 60 Minuten Spielzeit der Standort um mindestens 100 Meter verlegt wird.

(2) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Beläge des Verkehrs dieser vorübergehend oder dauerhaft erfordern.

§ 5 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben demjenigen, der die Sondernutzung bereits ausübt auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Lauf a.d.Pegnitz gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 7) zugelassen.
- (2) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz jederzeit widerrufen werden.
- (5) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht, ist dies der Stadt Lauf a.d.Pegnitz unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu dem vom Erlaubnisinhaber angegebenen, späteren Zeitpunkt.
- (6) Die Erlaubnis auf Grund dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Gestattungen nach sonstigen Vorschriften.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Hierunter fallen insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 1. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und
 2. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen, vorher schriftlich bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Eine erforderliche Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieser Erlaubnis zu beantragen.

(4) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten ist dem Antrag ein Lageplan im Maßstab (1:1000) beizufügen.

§ 9 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund von anderen Rechtsvorschriften verlangt werden kann,
3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
4. für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
5. für das Betteln in jeglicher Form,
6. für das Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen,
7. für das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern zum Zwecke der Werbung und
8. für mobile Werbefahrten.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufungen von Sondernutzungen das Stadtbild besonders beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis soll ferner versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten etc. auch in anderer Weise und bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraums über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten oder
4. die Straße durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisinhaber nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass diese Beschädigung auf dessen Kosten unverzüglich behoben wird oder behoben werden kann.

§ 10 Freihalten von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwas für das spätere Verlegen solcher Einrichtungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmten Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Lauf a.d.Pegnitz schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Lauf a.d.Pegnitz Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Erlaubnisinhaber den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisinhaber die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Wird eine Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder wird diese versagt, so gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 13 Haftung

(1) Der Erlaubnisinhaber haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlage. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Hierüber kann ein Nachweis gefordert werden.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisinhaber die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Lauf a.d.Pegnitz schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straßen dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Der Erlaubnisinhaber haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.

(3) Ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Stadt Lauf a.d.Pegnitz dem Erlaubnisinhaber gegenüber nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen.

(4) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisinhaber bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße entstehen. Der Erlaubnisinhaber hat insoweit keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis, auch wegen des Verhaltens Dritter, nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Lauf a.d.Pegnitz aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Erlaubnisinhaber hat die Stadt Lauf a.d.Pegnitz von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann die Vorlage einer entsprechenden Erklärung vor der Erteilung einer Erlaubnis verlangen.

§ 14 Gebühren- und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungserlaubnis selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Lauf a.d.Pegnitz als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen. Bei Aufgrabungen sind neben den Kosten der endgültigen Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsgrundes auch die durch Nachbesserungen entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 15 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits ausgeübte Sondernutzungen. Für die durch Gestattungsvertrag geregelten Sondernutzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, an dem das bestehende Rechtsverhältnis geändert wird.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
2. eine mit der Erlaubnis verbundene, vollziehbare Auflage nicht erfüllt oder
3. der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 21.12.2015
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

